

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00144

vom 9. März 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2022.00144

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00144 du 9 mars 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00144 del 9 marzo 2023

Erwägungen

E. 1.1

Wird die versicherte Person infolge eines Unfalles zu mindestens 10 % invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sich der Unfall vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ereignet hat (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung; UVG). Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Zur Bestimmung des Invaliditätsgrades wird gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der (unfallbedingten) Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen).

E. 1.2

Wird die versicherte Person infolge eines Unfalles zu mindestens 10 % invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sich der Unfall vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ereignet hat (Art. 18 Abs. 1 UVG). Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Zur Bestimmung des Invaliditätsgrades wird gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der (unfallbedingten) Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). 1. 3

Erleidet die versicherte Person durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung (Art. 24 Abs. 1 UVG). Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft (Art. 25 Abs. 1 UVG).

E. 1.4

Das Gericht kann die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen, besonders wenn mit dem angefochtenen Entscheid nicht auf die Sache eingetreten oder der Sachverhalt ungenügend festgestellt wurde (§ 26 Abs. 1 des Gesetzes

über das Sozialversicherungsgericht; GSVGer).

2.

E. 2

einzu stellen gedenke (Urk. 11/158). Am 6.

Januar

2022 erliess die Suva die Verfügung , mit der sie den Anspruch auf eine Invalidenrente und denjenigen auf eine Integritätsentschädigung verneinte (Urk.

11/16

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin führt e im Einspracheentscheid

vom 22. Juni 2022 aus, gemäss kreisärztlicher Zumutbarkeitsbeurteilung durch

m ed. pract . Z.____

vom 6.

Januar 2021 sei dem Beschwerdeführer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine leichte, wechselbelastende Arbeit ganztags zumutbar. Nicht mehr geeignet seien überwiegend stehend e und gehende Tätigkeiten auf unebenem Gelände und mit häufigen Arbeiten auf Leitern und Gerüsten, Arbeiten mit häufigem Knien und in der Hocke. Basierend auf dieser Beurteilung sei en die für die Invaliditätsbemessung relevanten Vergleichseinkommen zu bemessen. Das Invalideneinkommen sei ausgehend von den Tabellenlöhnen der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) zu ermitteln. Einschlägig sei en die Löhne der Tabelle TA1_tirage_skill_level des Kompetenzniveaus 1. Auf diese Weise ergebe sich nach Anpassung an die Nominallohnentwicklung und die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ein jährliches Einkommen von Fr.

69'061.--. Ein leidensbedingter Abzug vom Tabellenlohn sei nicht angezeigt. Das Valideneinkommen entspreche dem mit dem Beschwerdeführer vereinbarten ver sicherten Verdienst von Fr. 66'690.--. Ein Invaliditätsgrad resultiere somit nicht. Auch eine Integritätsentschädigung sei nicht geschuldet. Aus den ärztlichen Darlegungen ergebe sich nachvollziehbar, dass kein Integritätsschaden ausgewiesen sei

(Urk. 2 S. 5 ff. Ziff. 3 -5) .

In der Beschwerdeantwort vom 9. November 2022 hielt die Beschwerdegegnerin an ihren Standpunkten fest. Den davon abweichenden Auffassungen des Beschwerdeführers könne nicht gefolgt werden (Urk. 10 S. 3 ff.).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer führte zur Begründung seiner Beschwerde aus, nicht zu beanstanden sei der Zeitpunkt des Fallabschlusses, jedoch sei er nicht damit einverstanden, weder eine Rente noch eine Integritätsentschädigung zu erhalten. Im Zusammenhang mit der Bemessung des Valideneinkommens macht e er geltend, es entspreche nicht den praxismässigen Grundsätzen, dieses ausgehend vom vereinbarten Verdienst zu ermitteln. Im Zeitpunkt des Unfalles sei er im Begriff gewesen, eine selbständige Erwerbstätigkeit aufzubauen. Den Sprung in die Selbständigkeit habe er im Jahr 2018 gewagt . Zuvor sei er ab 2004 für die A.____

AG tätig gewesen. Es sei nicht seine Absicht gewesen, die sichere Stelle zu verlassen und mit einer selbständigen

Tätigkeit deutlich weniger zu verdienen. Die Invalidenversicherung habe auf den Durchschnittslohn der Jahre 2015 bis 2017 abgestellt und auf diese Weise ein Valideneinkommen von Fr. 76'487.35 errechnet. Dies scheine ein realistischer Ansatz zu sein. Falls den Überlegungen der Invalidenversicherung nicht gefolgt werde, so sei das Valideneinkommen gestützt auf die LSE festzusetzen. Bei der Wahl des passenden Kompetenzniveaus zu berücksichtigen sei, dass im angestammten Tätigkeitsfeld ein grosses Fachwissen vorhanden sei. Auf diese Weise ergebe sich gestützt auf die Tabellenlöhne ein Valideneinkommen von Fr. 74'584.60. Das von der Beschwerdegegnerin ermittelte Valideneinkommen sei mithin deutlich zu tief. Nicht zu beanstanden sei die Bemessung des Invalideneinkommens, jedoch habe die Beschwerdegegnerin zu Unrecht keinen leidensbedingten Abzug vorgenommen. Ein solcher sei hier in der Höhe von 15 % angemessen. Werde so verfahren, resultiere ein Invaliditätsgrad von 24 %. Ausgehend davon bestehe demgemäss Anspruch auf eine Invalidenrente. Neu zu prüfen sei sodann die Frage des Anspruchs auf eine Integritätsentschädigung. Die ärztliche Beurteilung, auf welcher der Entscheid der Beschwerdegegnerin beruhe, datiere vom 18. September 2020 und sei daher nicht mehr aktuell, denn am 23. Februar 2021 habe erneut eine Operation durchgeführt werden müssen. Der nunmehrige Zustand müsse miteinbezogen werden (Urk. 1 S. 4 ff. Ziff.

E. 4

) Die vom Versicherten dagegen erhobene Einsprache (Urk. 11/167) wies die Suva mit Einspracheentscheid vom 22. Juni 2022 ab (Urk. 11/172 =
Urk.

2). 2.

Gegen den Einspracheentscheid vom 22. Juni 2022 erhob der durch Rechtsanwalt Dr. Largier, Zürich, vertretene Versicherte mit Eingabe vom 25. August 2022 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, in Aufhebung des angefochtenen Entscheides die Suva zu verpflichten, ihm rückwirkend eine angemessene Rente auf der Basis eines Invaliditätsgrades von mindestens 24 % sowie eine angemessene Integritätsentschädigung zuzusprechen. Ferner beantragte er, Rechtsanwalt Dr.

Largier sei zum unentgeltlichen Rechtsvertreter zu ernennen

(Urk. 1). Die Suva beantragte in der Beschwerdeantwort vom 9. November 2022 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 10). Dies wurde dem Versicherten am 17. Januar 2023 zur Kenntnis gebracht und gleichzeitig Rechtsanwalt Dr. Largier als unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt (Urk. 16). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 7

% Mehrwertsteuer inbegriffen) festzusetzen. Die Beschwerdegegnerin hat diese direkt dem unentgeltlichen Rechtsvertreter, Rechtsanwalt Dr. Largier, Zürich, zu bezahlen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 22. Juni 2022 aufgehoben und die Sache an die Suva zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgten Abklärungen im Sinne der Erwägungen, neu entscheidet. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Dr. iur. André Largier, Zürich 1, eine Prozessentschädigung von Fr. 2'081.40 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. iur . André Largier -
Rechtsanwältin Nadine Berchtold-Suter - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Grieder-Martens Wilhelm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.